

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.**

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gefaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernsprecher Nr. 110.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 38.

Dienstag, den 16. Februar

1915.

## Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs im Bezirk der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Der Bezirksausschuß der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg hat auf Grund von § 36 der Bekanntmachung des Reichsanwalters über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 und im Einvernehmen mit dem Ernährungsausschuß für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einschl. der Städte mit der Neu. Städteordnung folgende Anordnung erlassen:

**§ 1.** In Bäckereien, Konditoreien und Brotfabriken dürfen nur folgende Arten von Backwaren bereitet werden:  
Roggenbrot, Semmeln, Zwieback und Kuchen.

**§ 2.** Als Roggenbrot ist nur zugelassen:

a) Brot aus reinem Roggenmehl, zu dessen Herstellung der Roggen mehr als 93 v. H. burchgewähren ist;  
b) Brot, das ohne Verwendung von Weizenmehl aus Roggenmehl und einem Zusatz (Abatz 2) hergestellt ist.  
Der Zusatz muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalmehl, Kartoffelstärke, Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot mindestens 20 Gewichtsteile auf 80 Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Zusatz mindestens 40 Gewichtsteile auf 80 Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot darf nur im Gewicht von 2, 3 und 6 Pfund (1, 1½, und 3 kg) hergestellt werden.

**§ 3.** Roggenbrot darf erst am 2. Tage nach dem Backtage zum Verbrauch abgegeben werden. Jedem Brote ist das Datum des Backtages in deutlich sichtbarer Weise mittels Stempels einzubringen.

**§ 4.** Als Semmel (Weizenbrot) ist nur ein Gebäck aus Weizenmehl in einer Mischung zugelassen, das 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts aufweist. Der Weizengehalt kann bis zu 20 Gewichtsteilen durch Kartoffelstärke oder andere mehlfaltige Stoffe ersetzt werden. Semmel dürfen nur im Gewichte von 75 g hergestellt werden.

**§ 5.** Als Zwieback ist ein Gebäck von der gleichen Zusammensetzung an festen Bestandteilen, wie Semmeln, zugelassen, das zweimal auf beiden Seiten geröstet werden muß. Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen.

**§ 6.** Als Kuchen ist nur eine Backware zugelassen, die mindestens 10 Gewichtsteile der Backware an Zucker und höchstens 10 Gewichtsteile an Weizen- und Roggenmehl enthält.

**§ 7.** Brot und Mehl darf zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden.

**§ 8.** Zur Regelung des Verbrauchs von Backware und Mehl werden vom Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg Brot- und Mehlmarken ausgegeben. Ihre Verteilung auf die einzelnen Gemeinden soll zunächst nach dem Maßstabe erfolgen, daß auf den Kopf der Bevölkerung wöchentlich durchschnittlich 4 Pfd. (2 kg) Backware oder 3 Pfd. (1½ kg) Mehl entfallen.

**§ 9.** Bis zur Ausgabe der Marken (§ 8) darf Mehl im Kleinverkauf nur in Mengen von höchstens 1 Pfd. (½ kg) abgegeben werden, soweit nach § 4 Absatz 4 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 überhaupt eine Lieferung von Mehl zugelassen ist. Für die Abgabe an Anstalten, Beseßungsheime und dergl. kann die königliche Amtshauptmannschaft auf Antrag Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.

**§ 10.** Gast- und Schankwirte dürfen bis zur Ausgabe der Marken (§ 8) an Backware und Mehl wöchentlich nicht mehr als 3 Viertel ihres bisherigen Wochenverbrauchs beziehen; der bisherige Wochenverbrauch ist nach dem Durchschnitt des Verbrauchs im Januar dieses Jahres zu berechnen. Das Aufstellen von Backware aller Art auf den Gaststätten der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften zum unentgeltlichen Genuß, sowie die Zugabe zu Speisen ohne besondere Vergütung ist verboten.

**§ 11.** Landwirte, die von der Befugnis in § 4 Absatz 4 unter a der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 Gebrauch machen, dürfen Backware und Mehl nicht außerdem entnehmen. Sie sind berechtigt, Brotgetreide gegen Mehl im Verhältnis von 5 : 4 und Mehl gegen Brot im Verhältnis von 3 : 4 des Gewichts einzutauschen.

**§ 12.** Zuwiderhandlungen sind nach § 44 der obenerwähnten Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark strafbar.

**§ 13.** Diese Anordnungen treten mit dem 14. Februar 1915 in Kraft. Die Bekanntmachung betr. Brot- und Mehlverkauf, vom 3. Februar 1915, abgedruckt in Nr. 28 des „Ergeb. Volksfreunds“, wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schwarzenberg, den 12. Februar 1915.

Der Amtshauptmann.

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eibenstock haben durch den Jagdvorstand der städtischen Kriegsmithilfe den Betrag von 924 M. 98 Pf., d. i. eine Jahresrente des Pachtzinses, überwiesen. Wir sprechen allen Mitgliedern unseren aufrichtigen Dank für die namhafte Spende aus. Die Geberliste kann in der Stadtkasse eingesehen werden.

Eibenstock, den 12. Februar 1915.

Der Stadtrat.  
Herr.

## Französische Stellungserklärung.

Die amerikanische Note an Deutschland.  
29 000 Russen in den Karpathen und der Bukowina gefangen.

Daß die Angriffslust unserer Führer und Truppen an der Westfront noch immer unentwegt rege ist, haben uns die Siege der letzten Wochen bei Soissons, La Bassée, Craonne, Massiges usw. zur Genüge bewiesen. Die deutschen Heere denken indessen nicht daran, sich an diesen stolzen Erfolgen für einige Zeit genügen zu lassen, vielmehr werden fast auf der ganzen Front im Westen unsere Angriffsbewegungen fortgesetzt, bis uns nach dem gestern erschienenen Generalstabsbericht neue schöne Fortschritte gebracht haben:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 14. Februar. Westlicher Kriegsschauplatz. Nord-Ostlich Mont-Douffon entziffen wir den Franzosen das Dorf Kovra und die westlich dieses Ortes gelegene Höhe 365. 2 Offiziere, 151 Mann wurden zu Gefangenen gemacht.

In den Bogesen wurden die Ortschaften Hilsen und Oberfengern gekürrmt. 135 Gefangene fielen in unsere Hand.

Westlicher Kriegsschauplatz. An und jenseits der alpenländischen Grenze nehmen unsere Operationen den erwarteten Verlauf.

In Polen rechts der Weichsel machten unsere Truppen in Richtung Rationg Fortschritte. In Polen links der Weichsel keine Veränderung.

Oberste Heeresleitung. (W. T. D.)

Auf dem westlichen Kriegsschauplatz, und zwar auf unserem rechten Flügel, haben sich die englischen Flieger einmal wieder in Erinnerung bringen wollen. Wie aus nachstehenden Meldungen zu ersehen ist, hat ein ziemlich starkes englisches Flugzeuggeschwader die unbesetzten Städte Ostende, Zeebrugge usw. mit Bomben

bedacht, wobei um ein Haar einer der Flieger sein Grab in der Nordsee gefunden hätte:

Amsterdam, 13. Februar. Reuter meldet offiziell, daß eine englische Marine-Flugzeugabteilung während der letzten 24 Stunden das Küstengebiet Zeebrugge, Blankenberghe und Ostende angriff. Insgesamt nahmen 34 Aeroplane und Wasserflugzeuge teil, die angeblich großen Schaden an dem Bahnhof von Ostende anrichteten. Außerdem wird gemeldet, daß sie den Bahnhof von Blankenberghe beschädigten und die Artilleriestellungen bei Middelkerke bombardierten. Auf dem Rückweg fiel Graham White ins Meer und wurde von einem französischen Kriegsschiff gerettet. Alle Flugzeuge kehrten trotz scharfer Beschießung zurück.

Dänkirchen, 13. Februar. 30 englische Flugzeuge hatten am Freitag abend Dover verlassen, um Zeebrugge und Ostende zu überfliegen. Eines von ihnen fiel bei Zeebrugge ins Meer. Das Flugzeug, das beschädigt war, wurde von einem englischen Kanonenboot in den Hafen von Dänkirchen geschleppt. Der Flieger wurde gerettet.

Ein großes Schlaglicht auf den verbrecherischen Charakter der führenden englischen Staatsmänner und deren Anhänger, wirft eine Nachricht, nach der ein englischer Gesandter sich sogar als Nordstifter entpuppen mußte:

Wien, 13. Februar. Die „Neue Freie Presse“ veröffentlicht einen aufsehenerregenden Brief Sir Roger Casements (des Anführers der irischen Nationalbewegung) an Sir Edward Grey, in welchem Casement mit allen Einzelheiten nachweist, wie der englische Gesandte in Christiania versucht hat, Sir Roger Casement durch verbrecherische Mittel in seine Gewalt zu bringen. Casement hat sich im Oktober von Amerika nach Europa begeben, nachdem er vorher in einer Erklärung an seine irischen Landsleute den Standpunkt vertreten hatte, daß die Iren nicht gegen die Deutschen die Waffen ergreifen dürften. Gleich nach seiner Ankunft in Christiania suchte die dortige englische Gesandtschaft Anknüpfung mit seinem Diener

Christensen, dem der englische Gesandte auf sein Ehrenwort 5000 Pfund versprach, wenn er mitwirken würde, Casement aus dem Wege zu räumen, sowie Straffreiheit, falls etwas an die Öffentlichkeit käme. Im Einverständnis mit Casement führte Christensen die Verhandlungen mit dem englischen Gesandten weiter, von dem er mehrmals Geldbeträge erhielt, sowie schließlich am 3. Januar eine förmliche, ordnungsmäßig von dem englischen Gesandten unterschriebene Zustimmung im Namen der britischen Regierung, in der ihm 5000 Pfund und Straffreiheit für die Begehung des geplanten Verbrechens versprochen werden. So sieht es also in einem Volke aus, das anderen Ländern mit rostigen Waffen seine Kultur aufzwingen will!

Zu unserem größten Bedauern müssen wir dann weiterhin feststellen, daß sich des amerikanischen Präsidenten Wilsons Charakter in manchen Teilen an den der Engländer zum Mindesten anlehnt. Jetzt ist nämlich die amerikanische Note an Deutschland in der Frage der Kriegsgebietserklärung eingegangen und es wird in dieser Note eine Haltung eingenommen, die uns sehr eigenartig berühren muß. Es wird gebührend:

Berlin, 13. Februar. Die amerikanische Note an Deutschland liegt nunmehr im Wortlaut vor. Es heißt in ihr u. a.

Euer Excellenz!  
Ich bin von meiner Regierung beauftragt, Euer Excellenz folgendes zu übermitteln: Die Regierung der Vereinigten Staaten ist durch die Bekanntmachung des deutschen Admiralstabes vom 4. Februar 1915 darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gewässer rings um Großbritannien und Irland einschließlich des gesamten englischen Kanals als Kriegsgebiet anzusehen seien, daß alle in diesen Gewässern nach dem 18. d. Mts. angetroffenen Kauffahrtschiffe zerstört werden sollen, ohne daß es immer möglich sein werde, die Besatzungen und die Passagiere zu retten, und daß auch neutrale Schiffe in diesem Kriegsgebiet Besatzungen, da angesichts des Mißbrauchs neutraler Flaggen, der am 31. Januar von der britischen Regierung